

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein der Palliativstation am Universitätsklinikum Mannheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Edingen-Neckarhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und tätige Förderung der Palliativstation am Universitätsklinikum Mannheim. Mit der Arbeit der Palliativstation soll es aktuellen oder ehemaligen Patienten dieser Station durch wirksame Linderung ihrer körperlichen Beschwerden und liebevolle Zuwendung ermöglicht werden, ihren letzten Lebensabschnitt bewusst und in Würde zu erleben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch Mitarbeit bei der Betreuung des betreffenden Patientenkreises durch Mitglieder des Vereins oder andere vom Verein beauftragte, dafür geeignete Personen, die sich dem Verein und seinen Zielen verbunden fühlen.
- durch die Ergänzung der Ausrüstung der Station, durch Bereitstellung geeigneter Sachmittel und durch Dienstleistungen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln nicht finanziert werden können, aber zur sachgemäßen Pflege und möglichst umfassenden Betreuung der Patienten erforderlich sind.
- durch Beauftragung Dritter zur Verrichtung ambulanter Maßnahmen bei ehemals stationären Patienten im Betreuungs- und Pflegebereich zur Erleichterung der Aktivitäten des täglichen Lebens.
- durch die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung des auf der Station eingesetzten Personals und die Ausrichtung von Fachkongressen über Palliativmedizin.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Mannheim. Das Vereinsvermögen soll ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Wissenschaft und Forschung der Schmerzdiagnostik und Schmerztherapie eingesetzt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Mit der zweiten Mahnung ist die Streichung anzudrohen. Sie darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschliessungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschliessungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. im Eintrittsmonat zur Zahlung fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Der Vorstand kann gestatten, Beiträge ganz oder teilweise durch persönliche Dienst- oder Sachleistungen im Sinne des §2 zu erbringen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:  
- der Vorstand und  
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung in Edingen-Neckarhausen oder im Umkreis von 25 km statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, außerdem wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand diese verlangen.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlungen**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, der Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Es ist schriftlich abzustimmen, sofern dies durch ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt wird.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

(1) Beschlüsse der Organe des Vereins sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der beteiligten Personen und des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter des Organs zu unterschreiben.

Edingen-Neckarhausen, den 08.02.2013